

BVerwG: Keine Anrechnung von Pflegeversicherungsgeld auf das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII; keine Festschreibung des pauschalen Pflegegelds nach § 37 Abs. 2 a SGB VIII

JAmt 2018, 111

Keine Anrechnung von Pflegeversicherungsgeld auf das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII; keine Festschreibung des pauschalen Pflegegelds nach § 37 Abs. 2 a SGB VIII

§ 37 SGB XI, § 39 Abs. 1 S. 2 SGB VIII, § 37 Abs. 2 a SGB VIII, § 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII

BVerwG 24.11.2017 – 5 C 15.16

1. Pflegegeld der gesetzlichen Pflegeversicherung gem. § 37 SGB XI kann nicht auf das nach § 39 Abs. 1 S. 2 SGB VIII für die Kosten für die Pflege und Erziehung des Pflegekindes zu gewährende Pflegegeld angerechnet werden.

2. § 37 Abs. 2 a SGB VIII verpflichtet den Jugendhilfeträger nicht, aus Gründen der Hilfekontinuität bei der Bemessung des Pflegegelds gem. § 39 SGB VIII den pauschalierten Satz des Grundbetrags für Pflege und Erziehung des zuvor zuständigen Jugendhilfeträgers zugrunde zu legen.

Sachverhalt:

I. **[1]** Die Bet. streiten über die Höhe des gem. § 39 SGB VIII für Pflege und Erziehung eines Kindes zu gewährenden Pflegegelds.

[2] Die Kl. sind die personensorgeberechtigten Pflegeeltern des am 17.5.2005 geborenen X, der seit dem 17.5.2008 bei ihnen in Vollzeitpflege lebt. X leidet an einem fetalen Alkoholsyndrom und ist mit einem Grad von 80 % als schwerbehindert anerkannt. Seit 2009 erhält er Pflegegeld der Stufe 1 gem. § 37 SGB XI, das zum Zeitpunkt des Ergehens der streitigen Bescheide 235 EUR mtl betrug.

[3] Die bis November 2010 jugendhilferechtlich zuständige Hansestadt Y hatte für X als Teil des Pflegegelds nach § 39 SGB VIII den dreifachen Satz der Kosten für Pflege und Erziehung iHv insg. 744 EUR bewilligt und dabei einen einfachen Satz von 248 EUR zugrunde gelegt. Nach Übergang der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit auf den Bekl. gewährte dieser den Kl. zunächst Pflegegeld für die Kosten für Pflege und Erziehung gem. § 39 SGB VIII befristet bis zum 29.2.2012 in der von der Hansestadt Y bewilligten Höhe weiter. Im Januar 2012 ergab eine vom Bekl. durchgeführte Bewertung des Pflegefalls eine Punktzahl, die nach den Richtlinien des Bekl. dem dreifachen Satz für Pflege und Erziehung entsprach. Gleichwohl bewilligte der Bekl. mit Bescheid vom 9.2.2012 für den Zeitraum vom 1.3.2012 bis zum 28.2.2015 lediglich den zweifachen Satz der Kosten der Pflege und Erziehung. Bei der Bewertung des Mehrbedarfs seien die dem Kind gewährten Pflegeversicherungsleistungen gem. § 37 SGB XI zu berücksichtigen, was zu einer Anerkennung nur des zweifachen Satzes der Kosten für Pflege und Erziehung gem. § 39 SGB VIII geführt habe. Der Bewilligung legte der Bekl. seinen Richtlinien entsprechend einen einfachen Satz für Pflege und Erziehung von lediglich 227 EUR zugrunde. Den mit dem Ziel einer Weitergewährung des Pflegegelds für Pflege und Erziehung in der bis Februar 2012 bewilligten Höhe erhobenen Widerspruch wies der Bekl. mit Widerspruchsbescheid vom 9.5.2012 zurück. [...]

Aus den Gründen:

II. **[7]** Der Senat kann ohne erneute mündliche Verhandlung entscheiden [...].

[8] Die auf die Gewährung eines Pflegegelds gem. § 39 SGB VIII, iHv mtl insg. 744 EUR gerichtete Revision der Kl. ist teilweise begründet. Den Kl. steht für den streitgegenständlichen Zeitraum Pflegegeld iHv mtl insg. 681 EUR zu. Das angefochtene Urteil des Oberverwaltungsgerichts verletzt Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO), soweit es davon ausgeht, dass bei der Bestimmung der Höhe des Pflegegelds für die Pflege und Erziehung eines Pflegekindes gem. § 39 SGB VIII das diesem nach § 37 SGB XI gewährte Pflegegeld der gesetzlichen Pflegeversicherung anzurechnen ist (1.). Dagegen haben die Kl. keinen Anspruch darauf, dass das Pflegegeld

BVerwG: Keine Anrechnung von Pflegeversicherungsgeld auf das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII; keine Festschreibung des pauschalen Pflegegelds nach § 37 Abs. 2 a SGB VIII(JAMt 2018, 111)

112

nach § 39 SGB VIII auf der Grundlage eines den Betrag von 227 EUR übersteigenden Pflegesatzes berechnet wird (2.).

[9] 1. Der Bescheid des Bekl. vom 9.2.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9.5.2012 ist rechtswidrig und verletzt die Kl. in ihren Rechten, soweit darin nur der zweifache Satz der Kosten für die Pflege und Erziehung ihres Pflegekindes bewilligt wird. Die Kl. haben gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII iVm § 39 Abs. 4 S. 1 SGB VIII Anspruch auf Berücksichtigung des dreifachen Satzes der Kosten für Pflege und Erziehung, weil die Behinderung ihres Pflegekindes nach den für den Senat gem. § 137 Abs. 2 VwGO bindenden Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts entsprechend der Bewertung des Pflegefalls durch das Jugendamt des Bekl. einen in entsprechender Weise erheblich erhöhten Pflege- und Erziehungsbedarf begründet.

[10] Gem. § 39 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses ua dann sicherzustellen, wenn wie hier gem. § 33 SGB VIII Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gewährt wird. Dieser umfasst gem. § 39 Abs. 1 S. 2 SGB VIII neben den Kosten für den Sachaufwand auch die Kosten für Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen. Dabei soll der gesamte wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt werden (§ 39 Abs. 2 S. 1 SGB VIII), die ua im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII nach § 39 Abs. 4–6 SGB VIII zu bemessen sind (§ 39 Abs. 2 S. 4 SGB VIII).

[11] Zwischen den Bet. steht nicht im Streit, dass die Kl. gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII dem Grunde nach einen Anspruch auf Sicherstellung des notwendigen Unterhalts für ihr Pflegekind haben und dass die Behinderung ihres Pflegekindes einen erheblich erhöhten Pflege- und Erziehungsbedarf begründet, für den nach der Richtlinie des Bekl. grundsätzlich der dreifache Satz der Kosten für Pflege und Erziehung gewährt wird. Streitig ist insoweit nur, ob der den Kl. nach den Richtlinien des Bekl. zustehende maximale dreifache Pflegesatz unter Anrechnung des ihrem Pflegekind gewährten Pflegeversicherungsgelds gem. § 37 SGB XI pauschal um einen Pflegesatz gekürzt werden kann. Dies ist nicht der Fall. Eine Anrechnung des Pflegeversicherungsgelds mindert das den Kl. zustehende Pflegegeld und bedarf deshalb einer gesetzlichen Grundlage. An dieser fehlt es.

[12] a) Entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts vermag ein etwa bestehender allgemeiner Grundsatz der Vermeidung staatlicher Doppelleistungen die Anrechnung nicht zu rechtfertigen. Ein solches Prinzip wäre nicht die dem Bestimmtheitsgebot genügende gesetzliche Grundlage für die hier in Rede stehende Minderung des Pflegegelds. Ein allgemeines Gebot der Vermeidung staatlicher Doppelleistungen mag in einer die Anrechnung legitimierenden Norm ihren

Ausdruck finden (vgl. Urt. BVerwG 7.2.1980 – 5 C 73.79, BVerwGE 60, 6 [8]), verleiht für sich hingegen nicht das Recht zur Einschränkung einer Leistung.

[13] b) Eine Rechtsgrundlage für eine Anrechnung des Pflegeversicherungsgelds findet sich entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts nicht in § 39 Abs. 4 S. 3 SGB VIII. Die Norm regelt nicht die Ermittlung der Höhe der zu gewährenden laufenden Leistungen, sondern mit der Verpflichtung, das Pflegegeld in einem monatlichen Pauschalbetrag zu gewähren, soweit nicht im Einzelfall abweichende Leistungen geboten sind, die Art und Weise, wie dies zu gewähren ist.

[14] c) Eine Ermächtigung zur Anrechnung des Pflegegelds aus der gesetzlichen Pflegeversicherung gem. § 37 SGB XI auf das Pflegegeld gem. § 39 SGB VIII ergibt sich auch nicht aus § 39 Abs. 1 SGB VIII iVm § 39 Abs. 4 S. 1 SGB VIII.

[15] Danach hat der zuständige Jugendhilfeträger zur Sicherstellung des notwendigen Unterhalts Pflegegeld in angemessenem Umfang zu gewähren. Die Bestimmung, die dem Jugendhilfeträger entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts kein Ermessen einräumt, lässt eine Anrechnung nicht zu.

[16] aa) Der Wortlaut des § 39 Abs. 1 S. 1 SGB VIII bietet keine Anhaltspunkte für eine Befugnis zur Anrechnung von Leistungen. Der Begriff „notwendiger Unterhalt“ wird in § 39 Abs. 1 S. 2 SGB VIII definiert und umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung. Daraus folgt nach dem Wortsinn nichts für die Frage, ob und in welcher Weise anderweitige finanzielle Zuwendungen, namentlich Leistungen von dritter Seite unmittelbar an das Kind oder den Jugendlichen, bei der Bestimmung des notwendigen Unterhalts zu berücksichtigen sind. Das Gleiche gilt für das Verb „sicherstellen“. Ebenso wenig sagt der Begriff „angemessener Umfang“ in § 39 Abs. 4 S. 1 Halbs. 2 SGB VIII, auf den die gem. § 39 Abs. 4 S. 1 Halbs. 1 SGB VIII auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten zu gewährenden laufenden Leistungen zu beschränken sind, etwas darüber aus, ob dieser objektiv oder subjektiv unter Einbeziehung finanzieller Leistungen Dritter zu beurteilen ist.

[17] bb) Sowohl aus der Binnensystematik des § 39 SGB VIII (1) als auch aus dessen systematischem Verhältnis zu §§ 91 ff SGB VIII (2) folgt, dass eine Anrechnung des Pflegeversicherungsgelds gem. § 37 SGB XI auf das Pflegegeld gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII iVm § 39 Abs. 4 S. 1 SGB VIII ausgeschlossen ist.

[18] (1) Mit § 39 Abs. 4 S. 4 SGB VIII und § 39 Abs. 6 S. 1 SGB VIII hat der Gesetzgeber für Fälle, in denen die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und diesem gegenüber deshalb selbst unterhaltspflichtig ist oder in denen das Pflegekind im Rahmen des Familienlastenausgleichs nach § 31 EStG bei der Pflegeperson berücksichtigt wird, ausdrückliche Kürzungs- bzw. Anrechnungsregelungen geschaffen. Bereits das spricht mit ganz erheblichem Gewicht dafür, dass in anderen Fällen – und so auch hier – eine Anrechnung von Leistungen Dritter bei der Bestimmung der Höhe des Pflegegelds nach der Konzeption des Gesetzes gerade nicht erfolgen soll.

[19] (2) Das Ergebnis der binnensystematischen Auslegung wird außersystematisch durch §§ 91 ff SGB VIII bestätigt, die den Jugendhilfeträger zur Erhebung eines Kostenbeitrags für stationäre und teilstationäre sowie vorläufige Maßnahmen ermächtigen. Zu den Leistungen, für die ein Kostenbeitrag erhoben wird, gehört gem. § 91 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a iVm Abs. 3 SGB VIII auch die Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege einschließlich der Aufwendungen für den

notwendigen Unterhalt gem. § 39 SGB VIII. Die Einbeziehung der Regelungen über die Kostenbeteiligung ist geboten, weil die dort geregelten Fallkonstellationen wirtschaftlich betrachtet deutliche Parallelen zu der hier streitigen Anrechnung des Pflegeversicherungsgelds gem. § 37 SGB XI aufweisen. In

BVerwG: Keine Anrechnung von Pflegeversicherungsgeld auf das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII; keine Festschreibung des pauschalen Pflegegelds nach § 37 Abs. 2 a SGB VIII(JAmt 2018, 111)

113

beiden Fällen erfolgt im Zusammenhang mit einer Jugendhilfemaßnahme eine finanzielle Inanspruchnahme, durch die die Leistung – entweder durch Anrechnung oder durch Heranziehung – im Ergebnis gemindert wird.

[20] (a) Bereits der in § 91 Abs. 5 SGB VIII normierte Grundsatz der erweiterten Hilfe spricht mit besonderem Gewicht dagegen, Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung nach § 39 SGB VIII zu berücksichtigen. Danach tragen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle in § 91 Abs. 1 und 2 SGB VIII genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen die Kosten unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrags. Sie haben demnach die Leistungen unabhängig davon zu gewähren, ob und in welchem Umfang Kostenbeiträge erhoben werden können oder geleistet werden. Die Beteiligung an den Kosten der Hilfemaßnahme erfolgt idR nicht schon bei der Leistungsgewährung, sondern in einem davon unabhängigen Verfahren durch Heranziehung zu einem Kostenbeitrag aus dem Einkommen nach §§ 91 ff SGB VIII.

[21] (b) Gegen ein Recht zur Anrechnung spricht, dass das Pflegeversicherungsgeld nach § 37 SGB XI gem. § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII nicht als Einkommen des Pflegekinds zu berücksichtigen ist, aus dem dieses gem. § 92 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII iVm § 91 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SGB VIII zu Kostenbeiträgen herangezogen werden könnte. Nach § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII sind Kindergeld und Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Das ist hier der Fall. Das gem. § 37 SGB XI, also aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften geleistete Pflegeversicherungsgeld dient, wie von § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII gefordert, einem ausdrücklich genannten (aa) anderen (bb) Zweck als das jugendhilferechtliche Pflegegeld.

[22] (aa) Ein ausdrücklich genannter Zweck iSv § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII erfordert nicht, dass dieser in dem jeweiligen Gesetz ausdrücklich geregelt wird. Vielmehr genügt es, wenn sich eine Zwecksetzung eindeutig dem Gesetz entnehmen lässt (Urt. BVerwG 12.5.2011 – 5 C 10.10, BVerwGE 139, 386 Rn. 13 mwN). So liegt es hier. Das Pflegeversicherungsgeld gem. § 37 SGB XI ist ein Surrogat für die Pflegesachleistungen durch häusliche Pflegehilfe gem. § 36 SGB XI und dient wie diese der Sicherstellung der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung. Es soll die Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung des Pflegebedürftigen stärken und ihm ermöglichen, seine Pflegehilfen selbst zu gestalten. Dabei stellt es kein Entgelt für die von der Pflegeperson oder den Pflegepersonen erbrachten Pflegeleistungen dar, sondern soll den Pflegebedürftigen in den Stand versetzen, Angehörigen und sonstigen Pflegepersonen eine materielle Anerkennung für die im häuslichen Bereich sichergestellte Pflege zukommen zu lassen und so einen Anreiz zur Erhaltung der Pflegebereitschaft zu bieten (vgl BT-Drs. 12/5617, 12/5262, 112).

[23] (bb) § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII verlangt über die geschriebenen Voraussetzungen hinaus, dass zwischen dem Pflegeversicherungsgeld und der Jugendhilfeleistung keine Zweckidentität iSd §

93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII besteht und das Pflegeversicherungsgeld deshalb nicht nach dieser Vorschrift einzusetzen ist (Urt. BVerwG 12.5.2011 – 5 C 10.10, BVerwGE 139, 386 Rn. 17 mwN). Nach § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII zählen Geldleistungen, die dem gleichen Zweck dienen wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe, nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Zweckidentität ist nicht bereits dann gegeben, wenn die Gewährung der einen Leistung Aufwendungen erspart, die sonst aus der anderen Leistung erbracht werden müssten, oder wenn mit den beiden zu vergleichenden Leistungen faktisch der gleiche Bedarf abgedeckt wird. Maßgeblich ist vielmehr, dass mit der Gewährung der Leistungen dasselbe Ziel erreicht werden soll. Ob dies der Fall ist, kann sich jeweils nur aus den Leistungsgesetzen selbst ergeben, sei es, dass der Leistungszweck ausdrücklich genannt wird, sei es, dass er aus den gesetzlichen Voraussetzungen der Leistungsgewährung erschlossen werden kann (Urt. BVerwG 11.3.1993 – 3 C 18.90, Buchholz 436.0 § 43 BSHG Nr. 6, S. 3).

[24] Das Pflegeversicherungsgeld gem. § 37 SGB XI dient einem anderen Zweck als das Pflegegeld gem. § 39 SGB VIII. Mit den Kosten der Pflege und Erziehung wird die Vergütung der entsprechenden Leistung der Pflegeperson als Teil des gem. § 39 Abs. 1 S. 1 SGB VIII außerhalb des Elternhauses sicherzustellenden notwendigen Unterhalts erfasst. Die Einbeziehung der Kosten der Pflege und Erziehung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich die Eltern im Fall der Unterbringung in einer Pflegefamilie zur Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben dritter Personen bedienen, die weder eine Erziehungs- noch eine Unterhaltungspflicht trifft. Sie sollen die tatsächlichen Unterhaltsleistungen von Eltern abbilden und das Kind in die Lage versetzen, Personen zu finden, die bereit sind, anstelle der Eltern Erziehungsaufgaben zu übernehmen (BT-Drs. 11/5948, 75 f). Mit dem dafür nach § 39 Abs. 4 S. 3 SGB VIII zu gewährenden Pauschalbetrag sollen die laufenden „Kosten der Erziehung“ im Sinne eines „Marktpreises der Erziehung“ zusammengefasst werden (Beschl. BVerwG 26.3.1999 – 5 B 129.98, Buchholz 436.511 § 39 KJHG/SGB VIII Nr. 1). Dagegen dient das Pflegeversicherungsgeld gem. § 37 SGB XI – wie dargelegt – der Sicherstellung der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung, stellt aber gerade kein Entgelt für Pflegeleistungen dar (vgl. Urt. BVerwG 14.3.1991 – 5 C 8.87, BVerwGE 88, 86 [90 f]).

[25] cc) Sinn und Zweck sowie die Entstehungsgeschichte des § 39 SGB VIII stehen einer Auslegung nicht entgegen, nach der das Pflegeversicherungsgeld gem. § 37 SGB XI bei der Bemessung der Höhe des notwendigen Unterhalts iSd § 39 Abs. 1 SGB VIII iVm § 39 Abs. 4 S. 1 SGB VIII nicht anzurechnen ist. Mit § 39 SGB VIII wollte der Gesetzgeber eine gegenüber dem Sozialhilferecht eigenständige Regelung des notwendigen Unterhalts schaffen und Bemessung und Umfang der wirtschaftlichen Jugendhilfe als ergänzende Leistung zu Hilfen, die außerhalb des Elternhauses gewährt werden, bereichsspezifisch regeln. Mit dem Hilfeanspruch soll in diesen Fällen auch der notwendige Unterhalt des Minderjährigen einschließlich des für die Jugendhilfe spezifischen Bedarfs für Pflege und Erziehung sichergestellt werden. Die Regelung dient der Wahrung der Einheit der Hilfe in der Zuständigkeit des Jugendamts und soll vermeiden, dass sich der Leistungsberechtigte zur Deckung des Lebensunterhalts an das Sozialamt wenden muss. Sie trägt außerdem der seit Langem

BVerwG: Keine Anrechnung von Pflegeversicherungsgeld auf das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII; keine Festschreibung des pauschalen Pflegegelds nach § 37 Abs. 2 a SGB VIII (JAMT 2018, 111)

114

bestehenden Praxis bei der Kostensatzgestaltung insbesondere in Heimen Rechnung, die keine Aufteilung in pädagogische, betreuende sowie therapeutische Leistungen und Leistungen zum Unterhalt kennt (BT-Drs. 11/5948, 75).

[26] 2. Der Bescheid vom 9.2.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9.5.2012 ist dagegen nicht zu beanstanden, soweit der Bekl. bei der Bemessung des Pflegegelds einen einfachen Kostensatz iHv 227 EUR zugrunde legt. Der Bekl. war nicht nach § 37 Abs. 2 a SGB VIII verpflichtet, insoweit den Satz für Pflege und Erziehung der bis November 2010 zuständig gewesenen Hansestadt Y iHv 248 EUR als Grundbetrag zugrunde zu legen.

[27] § 37 Abs. 2 a SGB VIII ist durch Art. 2 Nr. 9 Buchst. b BKiSchG in das SGB VIII eingefügt worden und am 1.1.2012 in Kraft getreten (Art. 6 BKiSchG). Nach § 37 Abs. 2 a S. 1 und 2 SGB VIII ist bei der hier streitgegenständlichen Hilfe nach § 33 SGB VIII ua die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen im Hilfeplan zu dokumentieren. Von dieser Feststellung ist gem. § 37 Abs. 2 a S. 3 SGB VIII eine Abweichung nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und einer entsprechenden Änderung des Hilfeplans zulässig. Die Regelung soll im Interesse der Hilfekontinuität in Vollzeitpflegestellen sicherstellen, dass Änderungen im Leistungsinhalt nicht allein durch den Zuständigkeitswechsel legitimiert werden (vgl BT-Drs. 17/6256, 23). Sie steht der Berechnung des Pflegegelds durch den Bekl. jedenfalls deshalb nicht entgegen, weil aus ihr nicht folgt, dass nach einem Zuständigkeitswechsel der zuständig gewordene Jugendhilfeträger bei der Bemessung des Pflegegelds nach § 39 SGB VIII an die Höhe des pauschalierten Satzes des Grundbetrags für Pflege und Erziehung des zuvor zuständigen Jugendhilfeträgers gebunden ist.

[28] Das ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang von § 37 Abs. 2 a S. 3 SGB VIII und § 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII. Danach soll sich die Höhe des Pauschalbetrags in Fällen, in denen ein Kind oder Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht wird, nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass sich die Höhe des Pauschalbetrags im Hinblick auf mitunter unterschiedliche lokale Lebensverhältnisse nach dem am Ort der Leistungserbringung entstehenden Bedarf bemisst, der höher oder niedriger sein kann als im Bereich des zuständigen Jugendamts. Dieser Aspekt der bedarfsgerechten Leistungshöhe gilt gleichermaßen auch im Fall eines Wechsels des zuständigen Jugendhilfeträgers. Es ist nicht ansatzweise erkennbar, dass mit § 37 Abs. 2 a SGB VIII im Fall eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit der in einem Hilfeplan des zuvor zuständigen Trägers festgelegte Satz für Pflege und Erziehung seiner Höhe nach (und sei es auch nur vorübergehend bis zu einer Änderung des Hilfeplans) „eingefroren“ werden soll (vgl FK-SGB VIII/Tammen, 7. Aufl. 2013, SGB VIII § 39 Rn. 22). Hierdurch würde der Gedanke bedarfsgerechter Hilfe sowohl im Fall höherer als auch niedrigerer Pauschalbeträge am Ort der Pflegestelle durchbrochen. Wie der Bekl. in seiner Revisionserwiderung unwidersprochen zum Ausdruck gebracht hat [...], orientiert sich der von ihm angenommene Pauschalbetrag iHv 227 EUR an seinen Richtlinien und damit an den örtlichen Verhältnissen in seinem Zuständigkeitsbereich. [...]

Hinweise für die Praxis

Endlich hat das BVerwG klargestellt, dass das gem. § 37 SGB XI aufgrund Pflegebedürftigkeit eines Pflegekindes von der Pflegekasse gezahlte (hier: sog.) Pflegeversicherungsgeld einem anderen Zweck als das Pflegegeld gem. § 39 SGB VIII dient und deshalb nicht auf dieses angerechnet

werden darf – unabhängig von den Inhalten des Pflegegeldbescheids nach SGB XI und unabhängig von der Pflegestufe.

Darüber hinaus allerdings legt das BVerwG die Regelung des § 37 Abs. 2 a SGB VIII überraschend nachteilig für die Pflegefamilien aus, und das mit einer sehr knappen Begründung mit Verweis auf § 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII (teilweise als Territorialitätsprinzip bezeichnet). Dabei bezieht sich diese Vorgabe zur Orientierung des pauschalen Pflegegelds an die am Ort der Pflegestelle übliche Höhe vom eindeutigen Wortlaut her nur auf solche Fälle, in denen ein Kind von Anfang an bei einer Pflegeperson in einem anderen Jugendamtsbereich untergebracht wird, und etwa nicht auch auf die Fälle, in denen Pflegefamilien umziehen. Der Gesetzgeber wollte mit der Schaffung von § 37 Abs. 2 a SGB VIII mehr Kontinuität für Pflegekinder und ihre Familien erreichen, auch hinsichtlich der finanziellen Ausstattung von Pflegeverhältnissen bei Zuständigkeitswechseln, sodass Kürzungen des Pflegegelds gerade nicht mehr erlaubt sein sollten, auch nicht, wenn dabei eine Anpassung an die Bedingungen vor Ort erfolgt. Dies hat das BVerwG leider verkannt. (*Diana Eschelbach*, freie Referentin für Kinder- und Jugendhilferecht, Berlin)

Parallelfundstellen:

BeckRS 2017, 139099 ♦ DÖV 2018, S. 292 ♦ LSK 2017, 139099 (Ls.) ♦ NVwZ-RR 2018, 310 (Ls.)